FRAUENVEREIN HÖNGG

Reglement Babysitter-Vermittlung

Der Frauenverein Höngg (FVH) vermittelt Babysitter für stundenweise und unregelmässige Einsätze (keine Tagesmütter oder Nannys). Wir vermitteln Jugendliche ab 13 Jahren, die einen SRK-Babysitter-Kurs absolviert haben, Studierende und Erwachsene (Mitglieder des FVH) als Babysitter.

Die Babysitter-Vermittlung steht Mitgliedern des Frauenverein Höngg zur Verfügung, kann aber auch von Nicht-Mitgliedern genutzt werden. Der Mitgliederbeitrag beträgt Fr. 30 pro Jahr, Anmeldung zur Mitgliedschaft unter www.frauenverein-hoengg.ch/anmelden.

Die Bandbreite der Stundensätze reicht von 13 Franken pro Stunde für 13-jährige Babysitter bis zu 25 Franken pro Stunde für Erwachsene. Je älter und erfahrener der Babysitter ist, desto höher der Stundensatz. Der Tarif ist individuell abzusprechen. Berücksichtigen Sie bei der Festsetzung des Lohnes, dass die Betreuung mehrerer Kinder aufwändiger ist als die eines einzelnen Kindes, und dass wache Kinder mehr Arbeit verursachen als schlafende.

Rechte und Pflichten für Eltern und Babysitter

Die Eltern…

- und der Babysitter sollten einander vorgängig kennen lernen. Nehmen Sie sich Zeit für ein Gespräch, in dem Sie mehr übereinander erfahren und Vertrauen aufbauen. Planen Sie das Eintreffen des Babysitters auf jeden Fall so, dass genügend Zeit bleibt, um in Ruhe alles Notwendige zu besprechen.
- informieren den Babysitter über Eigenheiten und Gewohnheiten des Kindes (Schlafenszeit, Einschlafrituale, Essgewohnheiten, Lieblingstier, Lieblingsspiel, etc.).
- orientieren den Babysitter über den Aufbewahrungsort von Kleidern, Spielsachen, Verbandsmaterial und allfälligen Medikamenten.
- stellen einen Imbiss bereit und erklären, was das Kind essen darf bzw. soll.
- hinterlassen eine Telefonnummer, unter welcher sie oder allenfalls andere Bezugspersonen erreichbar sind.
- informieren den Babysitter über wichtige Telefonnummern (z.B. Hausarzt, Notarzt, nahestehende Verwandte oder Bekannte).
- überlassen dem Babysitter während ihrer Abwesenheit den Hausschlüssel.
- kommen zur vereinbarten Zeit nach Hause oder informieren den Babysitter bei Verspätung.
- rufen bei längerer Abwesenheit nach Bedarf auch einmal zu Hause an, um ein paar Worte mit dem Babysitter zu wechseln.
- besprechen auftauchende Unstimmigkeiten immer sofort und direkt.
- begleiten den Babysitter nach 21.00 Uhr auf Wunsch nach Hause oder bestellen ein Taxi.
- überlassen kranke Kinder keinem unbekannten Babysitter.
- bezahlen den Babysitter nach jedem Einsatz.

Der Babysitter, die Babysitterin

- erscheint pünktlich zur vereinbarten Zeit.
- zeigt Verständnis für das Kind und beschäftigt sich mit ihm.
- passt sich den Familiengewohnheiten an.
- ist ehrlich und benutzt Radio, TV und Telefon nur nach Absprache mit den Eltern.
- räumt nach Möglichkeit Gegenstände, die gebraucht wurden, wieder auf (Geschirr, Spielsachen, etc.).
- empfängt keinen Besuch ohne Absprache mit den Eltern.
- stöbert nicht in der Wohnung herum.
- und raucht selbstverständlich nicht in der Wohnung oder vor den Kindern ohne ausdrückliche Erlaubnis der Eltern.

Zur rechtlichen Situation

Vertrag

Die mündliche Vereinbarung zwischen dem Babysitter und den Kindeseltern ist genauso verpflichtend wie ein schriftlicher Vertrag.

Sozialversicherung

- Für Babysitter zwischen 13 und 18 Jahren sind keine Beiträge an Sozialversicherungen geschuldet.
- Für Babysitter zwischen 18 und 25 Jahren, welche in einem privaten Haushalt bis 750 Franken pro Jahr verdienen, müssen keine Beiträge entrichtet werden, wenn sie nicht wollen. Sie können aber verlangen, dass die Kindeseltern die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeträge abrechnen.
- Babysitter ab 18 Jahren, die für das Hüten pro Familie mehr als 750 Franken pro Jahr verdienen, sind AHV-pflichtig. Die Beitragspflicht beginnt am 1. Januar nach Vollendung des 18. Altersjahrs. Die Beiträge der AHV/IV/EO und ALV werden hälftig von den Kindeseltern und vom Babysitter bezahlt und betragen 12.5 Prozent. Selbstverständlich können die Kindeseltern den gesamten Betrag übernehmen.

Unfallversicherung

Seit dem 1. Januar 2015 muss der Arbeitgeber nicht mehr zwingend eine obligatorische Unfallversicherung für Babysitter abschliessen. Es ist jedoch sinnvoll, sich über mögliche Folgekosten von einem Versicherer beraten zu lassen. Massgebend ist das Alter und die Lohnsumme des Babysitters. Es gelten folgende Regelungen:

- Für Babysitter zwischen 18 und 25 Jahren entfällt die obligatorische Unfallversicherung, sofern sie pro Familie nicht mehr als CHF 750 pro Jahr verdienen.

- Grundsätzlich müssen sich Babysitter im Alter zwischen 13 und 25 Jahren selber um einen genügenden Unfallschutz kümmern. Eine einfache Unfallversicherung kann bei jeder grösseren Versicherung abgeschlossen werden. Die meisten Krankenkassen bieten auch Unfallversicherungslösungen an.

Haftung des Babysitters

- Beim Babysitting handelt es sich rechtlich in der Regel um ein Auftragsverhältnis im Sinne von Art. 394 ff Obligationenrecht (OR). Im Rahmen dieses Vertrags haftet der Babysitter für die sorgfältige Ausführung der ihm übertragenen Aufgaben. Entsteht ein Schaden, muss der Babysitter grundsätzlich dafür aufkommen, wenn er nicht nachweisen kann, dass ihn kein Verschulden trifft. Obwohl Jugendliche nicht vertragsmündig sind, können auch sie – oder ihre Eltern – haftbar gemacht werden. Das gilt insbesondere für Schäden, die aus unerlaubten Handlungen oder aus Fahrlässigkeit entstanden sind.
- Minderjährige Babysitter, welche bei den Eltern wohnen, müssen klären, ob ihre private Haftpflichtversicherung allfällige Schäden im Rahmen eines Hüteverhältnisses deckt. Falls nicht, kann eine einfache (betriebliche) Zusatzversicherung abgeschlossen werden.
- Volljährige Babysitter, welche nicht mehr bei den Eltern wohnen, müssen auf jeden Fall selber für einen ausreichenden Versicherungsschutz sorgen.
- Trotzdem sind auch die Kindeseltern als obhutspflichtige Eltern für allfällige Schäden ihrer Kinder haftpflichtig, falls diese während des Babysittings verursacht werden und dem Babysitter kein grobes Verschulden nachgewiesen werden kann. Im Falle eines Schadens klären die Kindeseltern vorerst mit ihrer Haftpflichtversicherung ab, wer für den Schaden aufkommt.

Zürich, Juli 2021

Quelle: Schweizerisches Rotes Kreuz / Babysitting: Rechtliche Aspekte – Versicherungen. Information für Eltern und Babysitter. Gültig ab 1. Januar 2015, https://www.redcross.ch/de/srk-dienstleistungen/babysitter-vermittlung/grundregeln-zwischen-eltern-und-babysittern

Frauenverein Höngg
Limmattalstrasse 157, 8049 Zürich
www.frauenverein-hoengg.ch

Babysitter-Vermittlung
marie.wieser@frauenverein-hoengg.ch